Leitlinien zur Einbindung von NIS-2 in die EVB-IT

Oktober 2026

Hintergrund

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2022/2555 vom 14. Dezember 2022 (NIS-2-Richtlinie) sowie deren nationaler Umsetzung sind viele öffentliche Auftraggeber verpflichtet, angemessene und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen zur Beherrschung von Risiken für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zu ergreifen. NIS-2-bezogene Regelungen können grundsätzlich auch in den EVB-IT verankert werden. Mit Blick auf die anstehenden EVB-IT-Verhandlungen und die Nutzung der vom BMDS als Übergangslösung veröffentlichten NIS-2-Anlage zu den EVB-IT sind aus Sicht der Digitalwirtschaft folgende Aspekte zu berücksichtigen oder zu ändern.

1. Rechtliche Vorgaben dürfen durch die EVB-IT nicht verschärft werden.

Als unabhängig von den EVB-IT gültige rechtliche Vorgabe ist NIS-2 akzeptiert und etabliert. Dieser Status sollte nicht geändert werden. Eine Verschärfung bestehender Regelungen über Vergabeprozesse lehnen wir dementsprechend ab.

Beispielhaft hervorzuheben sind dabei:

- die einseitige Übertragung der dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen aus NIS-2 auf den Auftragnehmer,
- eine Klausel zur Anpassung an künftige, derzeit noch nicht bekannte behördliche Anforderungen, die keinen Mechanismus zur Anpassung von Vergütung oder Leistungsumfang vorsieht,
- eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung sicherheitsrelevanter Software-Updates unabhängig vom bestehenden Wartungsumfang, sowie
- eine Regelung zum Austausch untersagter kritischer Komponenten, die Kosten- und Haftungsrisiken kumuliert.

Daneben bestehen einzelne Klauseln (etwa zur Meldefrist für Sicherheitsvorfälle oder zu Auskunfts- und Zertifizierungspflichten), die zwar dem Grunde nach durch NIS-2

bzw. das BSIG veranlasst sind, deren konkrete Formulierung jedoch enger gefasst werden könnte, ohne die gesetzlichen Mindestanforderungen zu unterschreiten.

2. Für die Einbindung von NIS-2 sollten verschiedene Möglichkeiten betrachtet werden.

Wir begreifen die Umsetzung als Vertragsanlage als eine von mehreren Möglichkeiten zur Präzisierung und konkreten Anwendung von NIS-2.

3. Die Durchgriffstiefe von NIS-2 auf Unternehmensprozesse muss berücksichtigt werden.

Die Umsetzung von NIS-2 wirkt sich maßgeblich auf viele Teile der unternehmerischen Leistung aus. NIS-2 wirkt stark fachlich. Diese Auswirkungen müssen sowohl im Abstimmungsprozess als auch in den zu entwickelnden Texten bedacht werden. Beispielsweise sind Pflichten und Nachweiserbringung dementsprechend zu fassen.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Christian König | Manager Public Sector
T +49 30 27576-385 | c.koenig@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Öffentliche Aufträge

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.